

Satzung der Schützenbruderschaft vom hl. Sebastianus in Werlte

§ 1

Name und Sitz

Die St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Werlte ist eine Vereinigung von christlichen Männern und Frauen.

Sie ist angeschlossen an die Pfarre St. Sixtus in Werlte.

Sie hat ihren Sitz in Werlte und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Meppen unter Nr. 420 eingetragen.

Sie ist angeschlossen dem „ Bund der historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. „ in Köln.

§ 2

Wesen und Zweck

I. Der Leitsatz des Bundes lautet: Für Glaube Sitte und Heimat.

II. Zur Verwirklichung dieses Leitsatzes verpflichten sich die Mitglieder der Schützenbruderschaft im Sinne der christlichen Weltanschauung zu folgenden Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch :

- a) aktive religiöse Lebensführung,
- b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit,
- c) Werke christlicher Nächstenliebe.

2. Schutz der Sitte durch

- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben ,
- b) Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit,
- c) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch Schießsport;

3. Liebe zur Heimat durch

- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Leben,
- b) tätige Nachbarschaftshilfe,
- c) Pflege der geschichtlichen Überlieferungen und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und Fahnen-schwenkens.

III. Nichtkatholische Christen verpflichten sich, mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft grundsätzlich auf deren Grundlagen.

IV. Die Bruderschaft fordert die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben insbesondere durch

1. die Pflege des althergebrachten Brauchtums,
2. die Erhaltung des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und Fahnschwenkens,
3. die Pflege des Schießsports,
4. die Heranbildung der Schützenjugend im Geiste dieser Grundsätze.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- I. Die Bruderschaft dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.
- II. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden . Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.
Sie haben bei ihrem Austritt oder Ausschluss keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen die Bruderschaft.
- III. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Bruderschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- IV. Bei Auflösung bzw. Aufhebung der Bruderschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes ,fällt das gesamte Vermögen der Pfarrgemeinde St.Sixtus Werlte zu .

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 16.Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Antrag auf Aufnahme mit der Genehmigung des Erziehungsberechtigten zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
4. Der Ausschluss erfolgt,
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages 3 Monate in Verzug ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens

- d) aus sonstigen schwerwiegenden Gründen .
5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss hat das Vereinsmitglied das Recht, binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses , das Schiedsgericht des „Bundes der Historischen Schützenbruderschaften e.V.“ anzurufen.
 6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat:

1. den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu zahlen,
2. an den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 6

Organe

Organe der Bruderschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntgabe in der Ems-Zeitung und Bekanntmachung in den kirchlichen Pfarrnachrichten.

Der Vorsitzende kann bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dieses verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen und von ihm geleitet.

Anträge außerhalb der angegebenen Tagesordnung sind vor Beginn der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Verlangt ein Mitglied geheime Abstimmung, so ist über diesen Antrag vorweg abzustimmen. Sind 10 % der abstimmungsberechtigten Versammlungsteilnehmer für diesen Antrag, so hat die Abstimmung über den Hauptantrag geheim zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit nicht in dieser Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. Wahl des Vorstandes
2. Entgegennahme des Jahresberichts
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl von zwei Kassenprüfern
6. Festsetzung des Jahres-Mitgliederbeitrages
7. Änderung der Satzung
8. Auflösung der Bruderschaft

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden (Brudermeister/Oberst),
dem stellvertretenden Vorsitzenden ,
dem Schatzmeister
dem Schriftführer
dem Pfarrer der Pfarrgemeinde als Präses der Bruderschaft (kraft Amtes gehört der jeweilige Pfarrer der Pfarre St. Sixtus Werlte dem Vorstand als stimmberechtigtes Mitglied an)
dem Jungschützenmeister

dem Schießmeister
dem Kommandeur
dem Spendenmeister

Der 1. Vorsitzende führt die Bezeichnung : „Brudermeister“ , der stellvertretende Vorsitzende die Bezeichnung: „stellvertretender Brudermeister „

§ 10

Gesetzlicher Vorstand

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Je 2 Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen für die Bruderschaft werden von 2 Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

§ 11

Wahl der Mitglieder des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Eintragung des neuen Vorstandes in das Vereinsregister ist unverzüglich nach der Wahl zu veranlassen.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Vorstandsmitgliedes ist die Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit durch die Mitgliederversammlung.

Dabei werden der 1.Vorsitzende (Brudermeister) , der Schatzmeister, der Jungschützenmeister und der Kommandeur in den geraden Kalenderjahren , der stellvertretende Vorsitzende (stellvertretende Brudermeister), der Schriftführer, der Schießmeister und der Spendenmeister in den ungeraden Kalenderjahren gewählt.

§ 12

Aufgabenverteilung

I. Aufgaben des Vorstandes

1. Vorstand

Der Vorstand beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie über den Ausschluß eines Mitgliedes.

Der Vorstand stellt den vom Schatzmeister aufgestellten Haushaltsplan fest und legt Rechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr vor.

Der Vorstand erstattet den Tätigkeitsbericht in der Mitgliederversammlung.

Die Sitzung des Vorstandes wird vom 1. Vorsitzenden , im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

2. Gesetzlicher Vorstand

Der gesetzliche Vorstand im Sinne von § 10 Abs.1 führt die Geschäfte der Bruderschaft nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Er übt die in § 10 Abs.2 genannten Aufgaben aus.

Zu seinen Sitzungen kann er andere Vorstandsmitglieder und weitere sachverständige Personen beratend hinzuziehen.

II. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Vorsitzender / Brudermeister

Der Brudermeister ist der Repräsentant der Bruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen

2. Stellvertretender Vorsitzender / Brudermeister

Der stellvertretender Brudermeister unterstützt den Vorsitzenden bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und vertritt diesen im Verhinderungsfalle .

3. Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet und überwacht das Finanzwesen und Rechnungswesen der Bruderschaft. Er hat die Jahresrechnung für das vergangene Rechnungsjahr auf der Mitgliederversammlung vorzulegen.

4. Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt der Schriftverkehr und die Anfertigung der Protokolle über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung.

5. Jungschützenmeister

Der Jungschützenmeister vertritt die Interessen der Jungschützen im Vorstand.
Er plant und führt in Absprache mit dem Vorstand Veranstaltungen für die Jungschützen und leitet diese zum Sportschießen an .

6. Schießmeister

Dem Schießmeister obliegt die Förderung, Überwachung und Durchführung des Schießsports. Des Weiteren ist er verantwortlich für die Ordnung und Sauberkeit im Schützengebäude.

7. Kommandeur

Dem Kommandeur obliegt die technische Durchführung des alljährlichen Schützenfestes .Er organisiert und leitet die Umzüge der Bruderschaft in der Öffentlichkeit und hat die Ordnung auf den Festen zu überwachen. Ebenso die Planung und Durchführung von damit in Zusammenhang stehenden Veranstaltungen , soweit nicht andere Vorstandsmitglieder damit betraut sind.

8. Spendenmeister

Dem Spendenmeister obliegt die Förderung des sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Engagements, insbesondere in Form der Hilfe für Menschen in Not.
Ihm obliegt ebenso die Betreuung der Senioren und die Durchführung von caritativen Aufgaben

§ 13

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils 1 Jahr zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer haben von dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14

Kirchliche Feiern

Das höchste Fest der Bruderschaft ist der Fronleichnamstag. Die Patronatsfeste werden zu St. Sixtus im August und zu St. Sebastianus im Januar gefeiert.
Jährlich werden zwei Hochämter für die verstorbenen und lebenden Mitglieder gefeiert.
Die Teilnahme an den kirchlichen Feiern ist Pflicht.

§ 15

Weltliche Feiern

Das Schützenfest wird alljährlich gefeiert.
Zur Teilnahme sind alle Mitglieder verpflichtet

§ 16

Begräbnisordnung

Es ist Ehrenpflicht aller Mitglieder, am Gottesdienst für die Verstorbenen Mitglieder teilzunehmen.

§ 17

Zur Pflege der Geselligkeit betreibt die Bruderschaft den althergebrachten Schießsport beim Schützenfest mit Königschießen. Außerdem das allgemeine Sportschießen nach den Richtlinien des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.

§ 18

Zur Gewinnung der Jugend fasst die Bruderschaft die Jungschützen in einer Jungschützengruppe zusammen. Sie wird vom Jungschützenmeister geleitet.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Jungschützen in die Bruderschaft als Vollmitglied übernommen.

Die Jungschützen zahlen den halben Jahresbeitrag.
Die Schützenbruderschaft Werlte unterhält außerdem ein Blasorchester . Diese Mitglieder unterliegen denselben Bedingungen wie die Jungschützen.

§ 19

Auflösung

Wenn die Zahl der Mitglieder der Bruderschaft unter 7 fällt oder sonst die Auflösung mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird, ist das Vermögen der Bruderschaft gemäß § 3 zu verwenden .

§ 20

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.01.2001 beschlossen und tritt mit diesem Zeitpunkt in Kraft.

Mit der Inkraftsetzung wird die Satzung vom 23.01.1983 in der Fassung vom 22.01.1984 aufgehoben.